

## TLS-Flurfunk

Ob bei der Arbeit, bei Ausflügen, beim Sport, im Studium oder an einer Vernissage: Persönliche Begegnungen motivieren und inspirieren.

### Kanzleiausflug – analog statt digital

Nach Monaten von Homeoffice und digitalen Treffen freuten wir uns, dass die Covid-Lage im Sommer einen «analogen» Teamausflug zulies. Bei hochsommerlichen Temperaturen begaben sich vier Gruppen auf einen rätselhaften Sternelauf. Das Ziel haben alle erreicht – die einen früher, die anderen später. Bei der Gütschhütte gab es einen liebevoll zubereiteten Apéro und anschliessend verköstigte uns der Ueli Hof mit einem Grillbuffet. Der Abend unter freiem Himmel und bei gemütlichem Beisammensein war erfüllt von guter Laune. Ein rundum gelungener Anlass.

### Alle geblitzt, alle hinter Gittern

Pünktlich zum 43. Luzerner Stadtläufer war unsere Laufequipe top trainiert und motiviert am Start. Bei sonnigem Wetter und angenehmen Lauftemperaturen lief das Team durch die schönste Stadt der Welt. Viel Freude und Lachen war angesagt

und die positive Energie trieb zu Höchstleistungen an. So verwundert auch niemanden die Überschreitung des Fussgänger-Tempolimits.

### Primus-Programm der Universität Luzern

Im Programm «primus» fördert die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern jährlich besonders talentierte und ambitionierte Studierende und Doktorierende. Tschümperlin Lötcher Schwarz unterstützt seit Beginn das Programm als Sponsor. Studierende des Programms besuchten dieses Jahr unsere Kanzlei – zum Gespräch und Austausch über die Praxis und die vielen Facetten des Anwaltsberufs.

### Kunstaussstellung

Regelmässig stellen wir unsere Räume Kunstschaffenden zur Ausstellung ihrer Werke zur Verfügung. Seit September stellt die Schweizer Künstlerin Pascale Ettlín ihre Werke aus der Reihe «Chaque Jour est un grand Jour» bei uns aus. Geniessen Sie die Bilder bei Ihrem nächsten Besuch. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Empfang oder direkt an die Künstlerin ([www.pascaleettlin.ch](http://www.pascaleettlin.ch)).

## Raetus' Aussicht



[tls\\_partner](#) Schöne Aussichten auf Balkonien.

[#tls](#) [#aussicht](#) [#pilatus](#) [#mountainview](#) [#mitteninadligenswil](#) [#abendstimmung](#) [#regenbogen](#) [#donnerwetter](#) [#glück](#) [#balkonien](#)

## Aus unseren Fachgruppen

Weil mehr Köpfe mehr wissen, tauschen wir uns innerhalb von spezialisierten Fachgruppen regelmässig aus, um unsere Klienten noch besser beraten zu können. In dieser Rubrik finden Sie interessante Hinweise oder praktische Tipps aus den Fachgruppen:

### Fachgruppe Arbeitsrecht

#### Freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge

Seit 1. Januar 2021 besteht die Möglichkeit zur Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge (Art. 47a BVG). Die Pensionskassen sind neu verpflichtet, allen Versicherten ab 58 Jahren eine Weiterversicherung anzubieten, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird. Arbeitnehmende, die wenige Jahre vor dem Rentenalter ihre Stelle verlieren, können damit den Vorsorgeschutz bei der Pensionskasse aufrechterhalten und haben so die Möglichkeit, bei der Pensionierung eine Rente zu beziehen. Das Gesetz (und gegebenenfalls das Pensionskassenreglement) sieht für diese freiwillige Weiterversicherung spezielle Bestimmungen vor. Es ist daher angezeigt, diese Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung sorgfältig und zeitnah zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu prüfen.

### Fachgruppe Erbrecht

#### Die lebzeitige Übertragung von Grundstücken an einen Nachkommen

Eltern können ihr Grundstück zu Lebzeiten auf verschiedene Arten mittels Schenkung oder Verkauf auf eines ihrer Kinder übertragen. Tun sie es mit einer Schenkung, muss das beschenkte Kind den Wert des Grundstückes im späteren Nachlass des erst- oder zweitversterbenden Elternteils gegenüber seinen Geschwistern ausgleichen und zwar zum Wert, den das Grundstück im Zeitpunkt deren Todes hat. Die Bestimmung dieses Wertes führt oft zu Diskussionen, vor allem wenn das Kind das übernommene Haus renoviert oder baulich verändert hat. Solche Diskussionen können vermieden werden, wenn die Eltern mit ihrem Kind vereinbaren, dass es das Grundstück zu einem neutral geschätzten Verkehrswert kauft. Vom so vereinbarten Kaufpreis können die Eltern dem Sohn oder der Tochter einen Teilbetrag als Darlehen gewähren oder als Schenkung erlassen. Damit die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben bleibt, muss der Schenkungsbetrag jedoch mindestens 25% des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

### Fachgruppe Baurecht

#### Illegale Bauten ausserhalb Bauzone: Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verwirkt nicht nach 30 Jahren

Mit Urteil vom 28. April 2021 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Behörden den Abriss von Gebäuden und Anlagen, die illegal ausserhalb der Bauzone erstellt wurden, ohne Rücksicht auf den Bauzeitpunkt anordnen können. Zuvor galt grundsätzlich die Praxis, dass illegal erstellte Bauten nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr zurückgebaut werden müssen, da die Pflicht zur Wiederherstellung verwirkt sei. Gegenstand des Urteils war ein auf einem Grundstück in der Landwirtschaftszone betriebener Werkhof mit zahlreichen Bauten und Anlagen, die grösstenteils nie bewilligt wurden. Sämtliche nicht bewilligten Bauten und Anlagen, inklusive der seit länger als 30 Jahren bestehenden, muss die Grundeigentümerin nach diesem Urteil nun zurückbauen. Das Urteil hat weitreichende Auswirkungen, da es viele vergleichbare Fälle gibt.

### Fachgruppe Familienrecht

#### Vermögensaufteilung bei der Trennung?

Häufig teilen Ehegatten bei einer Trennung die Kontoguthaben untereinander auf, in der Meinung, die Aufteilung für eine spätere Scheidung «erledigt» zu haben. Untersteht die Ehe dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, ist das aber nicht der Fall: Als Stichtag für die Aufteilung des ehelichen Vermögens gilt von Gesetzes wegen das Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Erst in diesem Zeitpunkt wird das Vermögen verbindlich aufgeteilt. Hat ein Ehegatte sein Kontoguthaben seit der Trennung verbraucht, der andere aber gespart, führt das dazu, dass der sparsame Ehegatte sein Guthaben nochmals teilen muss. Eine rechtlich verbindliche Aufteilung des ehelichen Vermögens kann vor der Scheidung in einem Ehevertrag oder in einer durch das Gericht zu genehmigenden Trennungsvereinbarung erfolgen.

# Der Kanzlist



## Fachthema: Revision des Schweizer Erbrechts

Am 1. Januar 2023 tritt die Revision des Schweizer Erbrechts in Kraft. Das neue Erbrecht ermöglicht mehr Gestaltungsfreiraum für den Nachlass. Lesen Sie, warum bestehende Testamente und Erbverträge überprüft und nötigenfalls angepasst werden sollten.

### Hinter den Kulissen

Kanzleigeflüster, Flurfunk und Instagram: Schauen Sie hinter die Kulissen und erfahren Sie Interessantes und Neues aus und über unsere Kanzlei.

### nach-gedacht

Arbeitsgesetz und Homeoffice – oder: Wenn zwei Welten aufeinandertreffen. Erfahren Sie, weshalb man über gewisse Bestimmungen zumindest nachdenken könnte.

# Anpassungsbedarf bei Testamenten und Erbverträgen

Nach langer Vorbereitungszeit und jahrelangen Beratungen hat die Bundesversammlung am 18. Dezember 2020 eine Revision des Erbrechts beschlossen. Die Revision wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

## Aus einer anderen Zeit

Das bestehende Erbrecht ist mehr als 100 Jahre alt und hat seither nur geringfügige Änderungen erfahren. Es stammt aus einer Zeit, in der moderne Lebensformen wie Patchwork-Familien, Konkubinat oder gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht nur eine Ausnahme, sondern verpöht waren. Die Lebenserwartung war tief, Eltern überlebten ihre erwachsenen Kinder kaum. Das Erbrecht orientierte sich im Wesentlichen an den klassischen Lebensformen und liess wenig Raum für eine selbstbestimmte Nachlassplanung. Ab 1. Januar 2023 ändert sich das. Das Erbrecht wird flexibler und gibt mit Blick auf die modernen Familien- und Lebensformen mehr Freiheit in der Gestaltung des Nachlasses.

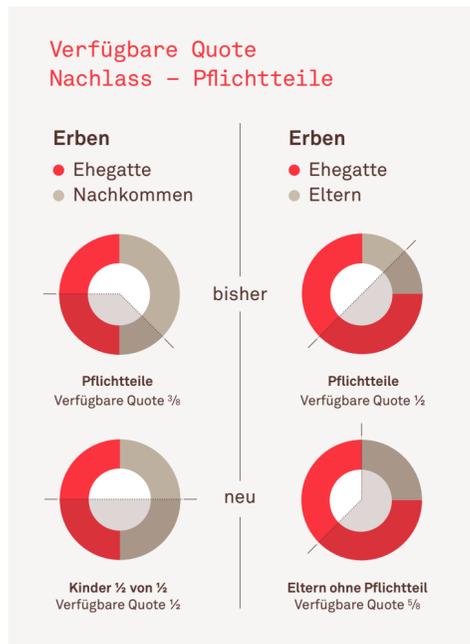
## Zentrale Änderung: Pflichtteilsrecht

Zentral ist die Anpassung der Pflichtteile. Der Pflichtteil ist der Mindestanteil, der ein gesetzlicher Erbe vom Nachlass erhält und der ihm ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden darf. Pflichtteile haben bisher der Ehegatte, die Kinder und die Eltern. Im neuen Erbrecht wird der Pflichtteil der Nachkommen von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{1}{4}$  ihres gesetzlichen Erbanteils reduziert. Der Pflichtteil der Eltern entfällt ganz. Derjenige des Ehepartners hingegen bleibt unverändert bei der Hälfte.

An den gesetzlichen Erbquoten ändert die Revision nichts. Sofern der Erblasser in einem Testament oder Erbvertrag nicht anderweitig verfügt hat, erhalten Nachkommen oder Eltern den gesetzlichen Erbanteil wie bisher. Durch die Reduktion der Pflichtteile jedoch erhöht sich die «verfügbare Quote», d.h. der Anteil am Nachlass, über den ein Erblasser frei entscheiden kann. Die kleineren Pflichtteile vergrössern damit den Gestaltungsspielraum. Neu kann ein Erblasser über mindestens die Hälfte seines Nachlasses frei verfügen und in diesem Umfang z.B. eine Konkubinatspartnerin oder eine Stiftung begünstigen; oder auch – wenn er verheiratet ist – den Ehepartner zulasten der Nachkommen zusätzlich begünstigen.

## Bestehende Testamente und Erbverträge bleiben gültig

Ändert sich eine gesetzliche Grundlage, regelt das sogenannte Übergangsrecht die Frage, welches Recht auf Sachverhalte anwendbar ist, die vor der Änderung eingetreten sind. Anders als bei anderen Gesetzesrevisionen hat der



Bundesrat jedoch bei der Revision des Erbrechts das Übergangsrecht nicht geregelt, was in Fachkreisen teils medienwirksam kritisiert wurde und wird.

Klar ist, dass Testamente und Erbverträge, die vor dem Inkrafttreten am 1.1.2023 erstellt wurden, auch unter dem neuen Recht gültig bleiben. Unbestritten ist überdies, dass sich die Pflichtteile künftig nach dem Recht richten, das zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers in Kraft ist. Ob die bestehenden oder neuen Pflichtteile gelten, hängt also nicht davon ab, zu welchem Zeitpunkt das Testament erstellt wurde, sondern wann der Erblasser stirbt. Stirbt eine Person vor dem 1. Januar 2023, so gilt das alte Recht, stirbt sie nach Inkrafttreten der Revision, so kommt das neue Recht zur Anwendung.

Das führt aber dazu, dass es, je nach Formulierung eines unter altem Recht erstellten Testaments oder Erbvertrages, zu schwierigen Fragen kommen kann – im schlimmsten Fall zu Streit unter den Erben. Das gilt besonders dann, wenn nicht klar ist, ob die Erblasserin anders über ihren Nachlass verfügt hätte, hätte sie gewusst, dass das neue Erbrecht gilt. Diese Frage stellt sich umso mehr in den Fällen, in denen die Erblasserin aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Urteilsunfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, ihr Testament zu ändern und den Willen kund zu tun. Und dieser ist entscheidend bei der Auslegung eines Testaments.

## Unklarer Wille: Ein Beispiel

Folgendes einfache Beispiel verdeutlicht die Schwierigkeiten: Eine verwitwete Erblasserin hat zwei Kinder und hat mit beiden ein liebevolles

Verhältnis. In ihrem im Jahr 2010 erstellten Testament setzte sie die Tochter, die in guten Verhältnissen lebt, auf «den Pflichtteil von  $\frac{3}{4}$ », um ihren Sohn mit einem grösseren Erbanteil beim Aufbau seiner Selbständigkeit zu unterstützen. Bei Erstellung des Testaments ging die Erblasserin davon aus, dass die Tochter also  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses erhält und der Sohn  $\frac{1}{4}$ . Wenn die Erblasserin nach dem 1. Januar 2023 verstirbt, kommt nun aber das neue Pflichtteilsrecht zur Anwendung. Der Pflichtteil der Tochter beträgt neu weniger, nämlich  $\frac{1}{4}$ . Hat sich die Mutter dazu nicht mehr äussern können, ist in diesem Fall unklar, ob sie der Tochter eine Erbquote von  $\frac{3}{4}$  zuweisen wollte oder den Pflichtteil, also nur noch neu  $\frac{1}{4}$  und damit dem Sohn die restlichen  $\frac{3}{4}$ .

## Empfehlung: Überprüfung von bestehenden Testamenten und Erbverträgen

Aufgrund der Unsicherheiten, die sich bei der Auslegung von bestehenden Testamenten und Erbverträgen unter neuem Recht ergeben können, ist es ratsam, diese auf die geänderte Rechtslage hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die veränderten Pflichtteile können zudem je nach Konstellation zu unerwünschten Ergebnissen führen. Gerade in Patchwork-Familien oder bei der Meistbegünstigung eines Ehegatten oder Partners zulasten der Nachkommen hat das neue Pflichtteilsrecht unter Umständen Folgen, die nicht gewünscht sind.

Unabhängig von der Revision ist es empfehlenswert, die Nachlassplanung bei neuen, veränderten Lebensumständen oder bei Beginn eines neuen Lebensabschnitts zu überprüfen. Bedürfnisse und Beziehungen können sich ändern. Für erwerbstätige Eltern in den 40ern mit gemeinsamem Wohneigentum sieht die ideale Nachlassplanung anders aus als für eine alleinstehende Person nach der Pensionierung, wenn die Kinder selbständig und finanziell unabhängig sind.

## Salome Krummenacher

### Fachgruppe Erbrecht

Tschümperlin Lötscher Schwarz hat mit Thomas Tschümperlin, Salome Krummenacher und Dr. Rainer Wey drei Fachanwälte/ Fachanwältin SAV Erbrecht. Sie bilden mit weiteren erfahrenen Anwältinnen und Anwälten ein grosses Fachteam, das Sie in erbrechtlichen Fragen dank grosser Erfahrung auch in komplexen Fällen fachkundig beraten und unterstützen kann. Das Team bespricht regelmässig gemeinsam aktuelle Fälle und die neuste Rechtsprechung, um das gemeinsame Wissen und die Erfahrung zugunsten unserer Klientinnen und Klienten zu potenzieren.

## 02 – Hinter den Kulissen – Kanzleigeplüster

# Kanzleigeplüster



Salome Krummenacher

Rechtsanwältin Salome Krummenacher hat im Juni 2021 die Fachanwaltsprüfung Erbrecht des Schweizerischen Anwaltsverbandes absolviert und bestanden. Wir gratulieren ihr herzlich zum neuen Titel und freuen uns sehr über ihren Erfolg!



Dr. iur. Sian Affolter

Sian Affolter hat im Sommer ihre Doktorarbeit zu einem umweltgrarrechtlichen Thema mit Auszeichnung verteidigt. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg hat ihr dafür den Titel einer Doktorin der Rechte verliehen. Wir gratulieren Sian Affolter ganz herzlich zu diesem grossartigen Erfolg!



Chantal Bösiger

Im Juni 2021 ist Rechtsanwältin Chantal Bösiger in unsere Kanzlei eingetreten. Sie hat in Luzern studiert und danach in Luzern das Anwaltspatent erworben. Bis zu ihrem Wechsel in unsere Kanzlei war sie als Rechtsanwältin bei einer Bank tätig.



Noémie Wermelinger

Im Oktober 2021 durften wir Rechtsanwältin Noémie Wermelinger im Team willkommen heissen. Sie hat in Freiburg studiert und diesen Sommer in Luzern ihr Anwaltspatent erworben.



Melanie Friedrich

Seit Juli 2021 ist unsere Kollegin Melanie Friedrich Mami von Zwilligmädchen. Wir gratulieren den glücklichen Eltern Melanie und Florian und wünschen den kleinen Erdenbürgerinnen ein langes und glückliches Leben.



Ariana Birrer

Seit September 2021 absolviert Ariana Birrer ein Substitutenjahr in unserer Kanzlei. Sie hat während diesem Jahr die Chance, an interessanten Fällen mitzuarbeiten und sich praktische Erfahrung im Hinblick auf die Anwaltsprüfung anzueignen.

# Wenn zwei Welten aufeinandertreffen

Homeoffice ist seit Ausbruch der Coronapandemie in aller Munde. Was vor zwei Jahren noch undenkbar war, ist heute plötzlich möglich. Hunderttausende von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erledigen ihre Arbeit nicht an einem Arbeitsplatz in der Firma, sondern von zu Hause aus oder von wo auch immer. Willkommen im Jahr 2021! Aus arbeitsrechtlicher Optik betonen Fachleute, dass auch bei Homeoffice die Schutzvorschriften des Arbeitsgesetzes beachtet und eingehalten werden müssen. Damit haben sie selbstverständlich Recht. Doch passen diese flexible Arbeitsform und das Arbeitsgesetz wirklich zusammen?

Blicken wir zurück in die Geschichte. Wissen Sie, wo der Ursprung des heutigen Arbeitsgesetzes liegt? Er geht auf die Industrialisierung im 18. und 19. Jahrhundert zurück. Die Textilindustrie produzierte in ihren Fabriken mit den mechanischen Spinn- und Webmaschinen Tag und Nacht. Schutzvorschriften für Kinder und Erwachsene gab es praktisch keine. Das Fabrikgesetz des Kantons Glarus von 1864 war das erste seiner Art in Europa. Es beschränkte die Höchstarbeitszeit pro Tag auf 12 Stunden, verbot die Nachtarbeit und stellte ein Arbeitsverbot für Frauen vor und nach der Niederkunft auf. Auf nationaler Ebene folgte 1877 das Fabrikgesetz. Geregelt hat das Gesetz allein die Arbeit in Fabriken; andere Arbeitsverhältnisse unterstanden nur den spärlichen Bestimmungen über das Dienstvertragsrecht des Obligationenrechts von 1881. Erst 1964 hat die Schweiz ein Arbeitsgesetz (ArG) erlassen, das nicht nur die Fabrikarbeit, sondern fast alle Arbeitsverhältnisse erfasste.

Man muss nicht Spezialist sein, um zu erahnen, dass ein Arbeitsgesetz mit diesen historischen Wurzeln nicht auf alle Aspekte einer modernen Arbeitsform wie «Homeoffice» passen kann. Es treffen das 18. und das 21. Jahrhundert oder eben zwei Welten aufeinander! Z.B. die Sonn-

tagsarbeit, die grundsätzlich verboten ist (Art. 18 Abs. 1 ArG). Wenn ich als Arbeitgeber erfahre, dass meine Homeoffice-Mitarbeiterin das schöne Wetter am Freitag ausgenützt hat, um eine zweitägige Skitour zu unternehmen, und deshalb die Arbeit am verschneiten Sonntag erledigte, müsste ich sofort einschreiten und sie auf das Sonntagsarbeitsverbot aufmerksam machen. Dulde ich solche «Freiheiten» meiner Mitarbeiterin weiterhin, mache ich mich strafbar (mir drohen eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 59 Abs. 1 lit. b und Art. 61 Abs. 1 ArG). Ruhezeit ist ein anderes Stichwort. Mein Mitarbeiter, ein Familienvater, unterbricht die Arbeit um 16.00 Uhr, holt seine Kinder von der Schule ab und betreut seine Kinder, bis sie im Bett sind. Dann startet er um 21.30 Uhr seinen Computer und arbeitet noch bis 22.30 Uhr. Das erfahre ich, weil er mir per Mail die Auftrags erledigung sendet. Am nächsten Morgen sehe ich diesen Mitarbeiter um 08.00 Uhr in seinem Büro. Was mache ich? Gemäss Art. 15a Abs. 1 ArG ist den Arbeitnehmern eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden zu gewähren. Das Gesetz zwingt mich, diesen Mitarbeiter wieder nach Hause zu schicken, bis er diese elf Stunden erreicht hat (wenn er bereits gearbeitet hat, beginnt die Ruhezeit wieder bei Null – es müssen «aufeinander folgende Stunden» sein). Mein Mitarbeiter wird wohl auch begeistert sein, denn die Ruhezeit ist nicht Arbeitszeit – diese muss er irgendwann wieder nachholen.

Sie sehen: Bei aller Berechtigung der Schutzvorschriften wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber gewisse Bestimmungen revidiert. Mindestens darüber nachdenken könnte er ja.

## Raetus Cattelan

## 04 – Der Advokater – Erbrecht

Wenn das Katz- und Maus-Spiel beginnt ...

